

### Arbeitspapier für Alarm-Samariter beider Appenzell

Dieses Papier stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen ab:

AR: Feuerschutzgesetz vom 30. April 1995 / Feuerschutzverordnungen vom 23. Oktober 1995

AI: Feuerschutzgesetz vom 25. April 1995 / Feuerschutzverordnung 30. Nov. 1999

#### 1. Allgemeines

Dieses Papier umschreibt die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit den Alarm-Samaritern. Das zuständige Verbandsorgan ist die SFKK (Samariter-Feuerwehr-Koordinationskommission).

#### 2. Aufgaben

In der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr sind die eingeteilten Alarm-Samariter der Gemeinde für den Samariterdienst zuständig. Sie sind dem Feuerwehrkommando unterstellt.

#### 3. Organisation

Der Sollbestand der Alarm-Samariter richtet sich nach den kantonalen Vorgaben von AI und AR.

#### 4. Ausbildung / Anforderungen

Alarm-Samariter müssen sich für den Ernstfalleinsatz bereithalten und haben gemäss den gesetzlichen Vorgaben folgende Übungen zu besuchen:

AI: Es sind jährlich mindestens 4 Übungen mit der Feuerwehr und 4 Übungen mit dem Samariterverein, d.h. 8 Übungen zu absolvieren.

AR: Es sind jährlich in einem Samariterverein mindestens 8 Übungen zu absolvieren.

Es ist anzustreben, dass zusätzlich mindestens 4 Übungen mit der Feuerwehr absolviert werden.

Die Präsidentin, bzw. der Präsident des Samaritervereines soll vom örtlichen Kommando in die entsprechenden Rapporte zur Jahresplanung aufgeboten werden, auch wenn dieselbe Person nicht in der Feuerwehr eingeteilt ist.

#### 5. Alarmierung / Einsatz

Die eingeteilten Alarm-Samariter sind dem ortsüblichen Alarmierungssystem der Feuerwehr angeschlossen und haben bei Alarm unverzüglich auszurücken. Der Einsatzentscheid erfolgt durch die Einsatzleitung.

Sämtliche Samariter sind während des Einsatzes grundsätzlich dem Einsatzleiter Feuerwehr unterstellt.

# SFKK

## Samariter Feuerwehr Koordinationskommission

### 6. Ausrüstung

Die Ausrüstung der Alarm-Samariter wird, sofern nötig, durch das zuständige Kommando gestellt. Diese bleibt im Eigentum der Feuerwehr. Die sicherheitstechnischen Belange sind zu berücksichtigen.

### 7. Versicherung

Personell: Grundsätzlich sind die Alarm-Samariter den Feuerwehrleuten gleich gestellt. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Bezirken und Gemeinden oder den Zweckverbänden.

Empfehlung: Es ist von Vorteil, wenn die Alarm-Samariter dem SFV als Mitglieder gemeldet sind, damit mögliche Leistungen der Hilfskasse in Anspruch genommen werden können. Der Entscheid liegt bei den örtlichen Kommandos.

Material: Hier gilt die gleiche Handhabung wie beim Feuerwehrmaterial.

### 8. Material

Das Feuerwehrkommando legt in Absprache mit den Alarm-Samaritern den Umfang des in der Feuerwehr benötigten Sanitätsmaterials fest. Die Samariter sind für die Einsatzbereitschaft des Materials zuständig.

### 9. Dienstpflicht

Die Dienstpflicht richtet sich nach den kantonalen Feuerschutz-Gesetzen von AI und AR.

### 10. Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt ausschliesslich durch das zuständige Feuerwehrkommando in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan.

Im Allgemeinen wird die Meinung vertreten, dass Alarm-Samariter eine überdurchschnittliche Ausbildung mit entsprechender Einsatzerfahrung aufweisen.

### 11. Entschädigung

Die Alarm-Samariter sind bezüglich Besoldung, unabhängig ihrer Funktion, mindestens einem AdF im Range eines Soldaten gleichgestellt.

### 12. Präsenzkontrolle

Die gemäss Punkt 4. vorgeschriebenen Übungen werden durch die jeweiligen Verantwortlichen von Feuerwehr, bzw. Samariterverein überwacht und kontrolliert. Die ausschliesslich im Samariterverein absolvierten Übungen müssen dem Feuerwehrkommando mitgeteilt werden.

### 13. Abwesenheiten

Die Nichtteilnahme an obligatorischen Übungen, Kursen usw. ist unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

Es gelten die gleichen Entschuldigungsgründe wie im Feuerschutz-Reglement festgehalten.

### 14. Unfall und Krankheit

Unfälle und Krankheiten während Einsätzen und Übungen in der Feuerwehr müssen unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten gemeldet werden.

### 15. Dienstversäumnis / Ausschluss / Rücktritt

Analog der Gemeinde- / Bezirks-Verordnung

Erstellt am 13. Juni 2007:

Appenzellischer Feuerwehr Verband  
Ressort Ausbildung



Assekuranz AR  
Feuerwehrinspektorat AR/AI

